

**Elstra.** (Eine traurige Kunde) durchleiste am Sonnabend vormittag unsere Stadt. Der Klempnermeister Heinrich S., eine allbeliebte und geachtete Persönlichkeit, ist freiwillig aus dem Leben geschieden. Was den Lebensmüden in den Tod getrieben hat, ist völlig unbekannt.

**Zittau.** (Die „Zittauer Morgenzeitung“) die erst einen halbmonatlichen Bezugspreis von 7 Millionen festgesetzt hatte, steht sich unter dem Druck der täglichen Verteuerung der Herstellungskosten genötigt, ihren Bezugspreis auf 14 Millionen halbmonatlich zu erhöhen.

**Witten.** (Generalarm) ertönte Mittwoch abend gegen 8 Uhr in unserem Orte. In der Mischerei der Firma C. G. Thomas waren, wahrscheinlich durch Selbstentzündung, Abfälle in Brand geraten, die eine gewaltige Rauchentwicklung verursachten. Den sofort herbeigeeilten Feuerwehren gelang es in kurzer Zeit, den Brand zu unterdrücken.

**Dresden, 17. September.** (Amerikareise des Circus Stosch-Sarrasani.) Hans Stosch-Sarrasani, der vollstümlichste Circusmann Deutschlands, hat sich unter dem Druck der Verhältnisse, die der klassischen Circuskunst in Deutschland zur Zeit keine Lebensmöglichkeit mehr geben, entschlossen, einer Einladung nach den südamerikanischen Staaten zu folgen. Er wird mit seiner gesamten Gesellschaft und seinem Tierpark in der zweiten Hälfte des Oktobers von Hamburg nach Buenos Aires fahren.

**Dresden.** (Zur Binderung der Vermitteln.) Das Ministerium für Volksbildung erwartet, daß in allen Schulen des Landes, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, die geeigneten Maßnahmen zur Binderung der Vermitteln — je nach den örtlichen Verhältnissen — ergriffen und durchgeführt werden. Schulverwaltung, Lehrer- und Elternschaft müssen hierbei Hand in Hand gehen und alles tun, um die schweren Schädigungen der Jugend möglichst abzuwehren. Insbesondere ist von der Einführung neuer Lehrbücher nach Möglichkeit Abstand zu nehmen, auf jeden Fall ist aber vorher die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen. — Die Bezirkschulräte werden ermächtigt, in Uebereinstimmung mit den Bezirkslehrern die in den Lehrplänen für Rechtschreibung und Aufsatz vorgeschriebene Zahl der schriftlichen Arbeiten bis zur Hälfte zu verringern. Die schriftlichen Hausarbeiten sind auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken.

**Dresden.** (Der gesetzliche Steuerabzug.) Vom Landesfinanzamt wird amtlich mitgeteilt, daß die seit 1. September 1923 gültigen Ermäßigungen beim Steuerabzug nach § 46, Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. September 1923 ab, allgemein verdoppelt werden. Sie betragen hiernach vom 16. September ds. Js. ab für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau je 720 000 M, für jedes Kind 4152 000 M bzw. 1440 000 M. Die gleiche Erhöhung gilt auch für die Bewertungssätze der Natural- und Sachbezüge. Der Bewertungsatz für die Wohnung für verheiratete Deputatempfänger auf dem Lande ist unverändert geblieben. Besondere Bekanntmachungen der Finanzämter ergehen noch.

**Stollberg.** (Protest gegen die Biervertierung.) Die im Bezirke Stollberg ansässigen organisierten und nichtorganisierten Gastwirte hatten für Montag eine Bezirksversammlung einberufen mit der Tagesordnung: Einstellung des Bierbezuges.

**Chemnitz.** (Eine Straßenbahnfahrt eine Million.) Der Fahrpreis für eine Straßenbahnfahrt, der seit dem 9. September 500 000 M betrug, ist vom 16. September ab auf eine Million Mark erhöht worden. Seit der letzten Preiserhöhung hat sich eine starke Abwanderung von der Straßenbahn bemerkbar gemacht und es steht zu befürchten, daß die Zahl der Abwanderer nun noch größer wird.

**Rohwein.** (Zur Hypothekenzückung.) Dem „Rohweiner Tageblatt“ wird von einem Leser folgendes erzählt: Ein Gewerbetreibender, sagen wir A., hatte von einem guten Bekannten vor langer Zeit auf Hypothek 12 000 M geliehen, damit er sich ein Haus kaufen konnte. Das Haus kostete dem B. nicht viel mehr, ist inzwischen auch voll bezahlt worden. Dieser Tage nun kam der B. zu A. und wollte ihm die Schuld, 12 000 M, dereinst als willkommene Hilfe in Goldmark geliehen, mit 12 000 M Papiermark zurückzahlen. Darauf stellte ihm der Hypothekengläubiger A. vor, wie wenig das sei, daß man dafür nicht einmal einen Weder kaufen könne. Als der Schuldner, der jetzt in guten Verhältnissen ist, nicht einlenken wollte, sagte der Gläubiger: „Gut, dann schenke ich dir die 12 000 M.“ Aber der Andere war jetzt auf einmal stolz und meinte: „Ich will nichts geschenkt.“ Auch eine Schenkung der 12 000 M an seine Kinder schlug er aus. So trennten sich A. und B. unverrichteter Sache. Aber nach einer Weile kam der Schuldner zurück und sagte treuherzig, wie denn sein ganzes Verhalten in dieser Sache treuherzig war: „Du mußt mir aber eine Löschbewilligung geben.“ Darauf meinte A.: „Die gebe ich, wenn du mir den Gang auf das Amtsgericht bezahlst. Ich habe Anspruch auf Entschädigung für eine Stunde verlorene Arbeitszeit: macht eine Million! Jeder hat heutzutage seinen Tarif.“ Eine Million und 12 000 M obendrein? Das war dem treuherzigen Hypothekenschuldner erst recht nicht recht — und so ist denn die Hypothek bis jetzt nicht ge-

löst. Inzwischen sind die Tarife höher, so daß der Gang aufs Amtsgericht noch auf mehr als eine Million kommt.

## Politische Rundschau.

### Deutsches Reich.

**Berlin, 17. Sept.** (Schwere Strafen für Steuerfaboteure.) Der Reichspräsident hat folgende Verordnung zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung für das Reichsgebiet erlassen: § 1: Wer öffentlich oder in einer Versammlung, oder durch Verbreitung von Schriften oder anderer Darstellungen dazu auffordert oder anreizt, einer Steuerpflicht oder einer öffentlichen Rechtsverpflichtung zur Befreiung von Geld oder Gelbeswerten an das Reich, die Länder oder die Gemeinden (Gemeindevverbände) nicht zu genügen, oder die Durchführung dieser Vorschriften über diese Pflichten auf andere Weise hindert, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe bestraft. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbegrenzt. § 2: Wer öffentlich oder in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften oder anderer Darstellungen dazu auffordert oder anreizt, einer Steuerpflicht oder einer öffentlichen Rechtsverpflichtung zur Befreiung von Geld oder Gelbeswerten an das Reich, die Länder oder die Gemeinden (Gemeindevverbände) nicht zu genügen, oder die Durchführung dieser Vorschriften über diese Pflichten auf andere Weise hindert, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe bestraft. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbegrenzt. Als Lebensmittel oder Futtermittel kommen auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden, in Betracht. In den Fällen der § 1 und 2 kann außerdem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ferner ist anzuordnen, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und 4 der Preistreiberverordnung vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. Teil I S. 7000) gilt entsprechend. § 4 dieser Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, 15. September. Der Reichspräsident gez. Ebert.

**Freiburg, 17. Sept.** (Das badische Zentrum für Dr. Stresemann.) Auf dem am Sonntag hier abgehaltenen Landesparteitag der badischen Zentrumspartei betonte der Vorsitzende der Reichstagsfraktion, der Reichstagsabgeordnete Marx, daß das Zentrum das Kabinett Stresemann unterstützen werde und mehr als bisher an den großen Fragen der Reichspolitik teilnehmen werde und die große Koalition schützen werde. Anschließend wurde eine Resolution angenommen, in der die Rhein- und Ruhrfrage wohl als Grundlage für Verhandlungen mit Frankreich zu betrachten, aber gleichzeitig die Staatshoheit an Rhein und Ruhr als unantastbar bezeichnet wurde.

**Hof, 17. Sept.** (Angriffe der Kommunisten.) Als am Sonntag abend gegen 8 Uhr die Teilnehmer am Deutschen Tage in Hof sich in geschlossenem Zuge unter Gesang vom Bahnhof nach der Stadt begeben wollten, versperkten ihnen am Ausgang der Bahnunterführung proletarische Hundertschafften den Weg und verlangten, daß der Zug sich auflöse und die Teilnehmer einzeln nach Hause gingen. Als dieses Verlangen abgelehnt wurde, kam es zu Tätlichkeiten, die zu einer allgemeinen Schlägerei ausarteten. Die Menge verstärkte sich durch die vom Bahnhof zurückkehrenden Reisenden und Ausflügler immer mehr und schwoll bald zu vielen Tausenden an. Die Polizei drängte darauf die Menschenmassen in die Seitenstraßen. Gegen 10 Uhr abends trat erst allmählich Ruhe ein. Sechs Verwundete wurden in das städtische Krankenhaus eingeliefert.

### Serbien.

— (Die serbische Krise.) Der „Temps“ bezeichnet die serbische Krise mit folgenden Feststellungen: Die jugoslawische Regierung ist davon unterrichtet worden, daß bulgarische Banden einen Einfall auf serbisch-mazedonisches Gebiet planten. Diese Eingriffe waren für den 10. September geplant, sind aber dann auf den 30. September verschoben worden. Um jeden Konflikt zu vermeiden, hat die serbische Regierung nach Sofia eine Note geschickt, in der der bulgarischen Regierung mitgeteilt wird, daß die jugoslawische Armee diese Banden nötigenfalls bis auf bulgarisches Gebiet verfolgen werde. Die bulgarischen diplomatischen Vertreter haben gestern bei allen Entente-Regierungen eine Demarche unternommen.

— (Die ersten serbisch-bulgarischen Zwischenfälle.) Aus Athen wird gemeldet: Ein Teil der auf serbischem Gebiete gut bewaffneten und dort operierenden Komitastruppen wird auf 8000 Mann geschätzt. Die serbischen Truppen sind in Risch gesammelt worden und bewegen sich an der Eisenbahnlinie nach Barikob vorwärts. Ein serbisches über bulgarischem Gebiete weilendes Flugzeug wurde bei Athunhis abgeschossen.

### Spanien.

**Madrid, 17. Sept.** (Die Diktatur De Riveras.) General De Rivera hat vom König eine Verordnung unterzeichnen lassen, nach der sofort alle Gouverneure abgesetzt und durch Militärs ersetzt werden. Man glaubt, daß die neue Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit der Einführung ökonomischer Richtlinien für die Finanzgebühren des Staates schenken wird.

Der einzige verantwortliche Minister wird De Rivera sein, dessen Verordnungen Gesetzeskraft haben. Der frühere Außenminister Alba, der gestürzt ist, ist in Paris eingetroffen und hat erklärt, daß er nie wieder nach Spanien zurückkehren wolle.

**Barcelona, 17. Sept.** (Eine Provokation De Riveras.) Der Generalhauptmann De Rivera hat an sämtliche Plazkommandanten und Gouverneure folgendes Telegramm gerichtet: „Seine Majestät der König hat mich mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt. Ich beabsichtige daher sofort das in meinem Manifest vom 12. September aufgestellte Programm zu verwirklichen. Der Kriegszustand ist verändert worden und er wird unverzüglich in ganz Spanien Anwendung finden. Ich bin mir bewußt, daß ich ganz Spanien hinter mir habe und sein Vertreter zu sein. Es lebe Spanien, es lebe der König!“

## Die Gemeindevahlen vom 18. November 1923.

Dem Teleton. Sachsendienst wird geschrieben: Die Verhältnisse der sächsischen Gemeinden, die bisher durch die beiden Städteordnungen vom 24. April 1873 und durch die Landgemeindevordnung vom gleichen Tage geregelt waren, haben durch die neue Gemeindevordnung vom 1. August 1923 eine völlige Umgestaltung erfahren. Die Unterscheidung zwischen Städten und Landgemeinden ist gefallen, es gibt im Sinne des Gesetzes nur noch Gemeinden. Diese sind nach § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes verpflichtet, zur Wahrnehmung ihrer eigenen Gemeindeangelegenheiten Gemeindevorstände zu wählen, deren von der Gemeindeversammlung zu bestimmende Zahl ungerade sein und mindestens 7, aber höchstens 75 betragen muß. Nur für Gemeinden mit höchstens 100 Gemeindegürgern läßt § 22 des neuen Gesetzes die Ausnahme zu, daß die vom Bürgermeister zu berufende Versammlung aller Gemeindegürgere die Gemeindevorstand bildet.

Für diese Zwerggemeinden ist also von der Forderung einer Wahl besonderer Gemeindevorstände abgesehen, in allen übrigen Gemeinden sind am 18. November 1923 Gemeindevorstände nach den Vorschriften des neuen Gesetzes in allgemeiner und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen zu wählen. Die gegenwärtige Zahl der Stadtverordneten und Gemeindevorsteher ist für die Zahl der erstmalig zu wählenden Gemeindevorsteher maßgebend. Ist die gegenwärtige Zahl gerade, so gilt die nächsthöhere ungerade Zahl, ist sie niedriger als 7 oder höher als 75, so erhöht oder erniedrigt sie sich entsprechend. Die Stadträte und Gemeindevorsteher am 18. November 1923 nicht neu zu wählen, sondern erst nach dem 1. April 1924. Die Bürgermeister und Gemeindevorstände bleiben auch nach dem 1. April 1924 im Amte, falls sie nicht freiwillig auscheiden oder abberufen werden. Hierüber bestehen besondere Vorschriften. Die bisherigen Stadtverordneten und Gemeindevorsteher bleiben bis zum Tage des Zusammentritts der neugewählten Gemeindevorstände, längstens aber bis zum 31. Dezember 1923, im Amte und werden dann durch jene ersetzt.

Die neu gewählten Gemeindevorsteher amtierten also bis zum 1. April 1924 noch unter den Vorschriften des alten Gesetzes von 1873. Ihre erste Aufgabe wird sein, die Verfassungen und Ortsgesetze der Gemeinden mit dem neuen Gesetze in Einklang zu bringen und Gemeindevorstellungen dort aufzustellen, wo sie noch fehlen. Das muß bis zum 1. April 1924 geschehen sein. Die hierzu nötigen ortsgesetzlichen Vorschriften sind in Städten mit revidierter Städteordnung vom Stadtrat, im übrigen vom Bürgermeister oder Gemeindevorstand, nach Befinden unter Mitwirkung der bestehenden gemäßigten Ausschüsse vorzubereiten und möglichst bald den neugewählten Gemeindevorordneten vorzulegen, die allein darüber zu beschließen haben.

Die Ortsgesetze und Satzungen bedürfen keiner Genehmigung der Oberbehörden mehr, sind jedoch vor ihrer Bekanntmachung der Staatsbehörde vorzulegen. Diese kann aber nur dann gegen ein Ortsgesetz Einspruch erheben, wenn der Inhalt des Gesetzes dem Reichs- oder dem Landesrechte widerspricht oder eine schuldhaft vernachlässigung der Aufgaben der Gemeinde enthält oder wenn das Ortsgesetz den an ein solches zu stellenden Anforderungen nach Aufbau der Fassung nicht entspricht. Dieser Einspruch ist spätestens vier Wochen nach der Vorlegung des Ortsgesetzes dem Gemeinderate gegenüber zu erklären und schriftlich zu begründen. Die Gemeinde kann den Einspruch spätestens 14 Tage nach Eingang der Einspruchsbegründung bei der Gemeindekammer in Dresden anfechten. Die Entscheidung der Gemeindekammer wird endgültig, wenn nicht ihr Vorsitzender innerhalb von fünf Tagen dem Gemeinderate gegenüber erklärt, daß er die Angelegenheit dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorlegen wird. Dieses kann die Entscheidung der Gemeindekammer abändern oder aufheben. Seine Entscheidung ist endgültig.

## Wirtschaftliche Wochenschau.

Auch diese Woche ist wieder verfloßen, ohne daß die Regierung dem deutschen Volke die versprochene neue Währung gegeben hätte. Da der Dollar einen Stand von 100 und darüber erreicht hat, so kann praktisch von einem Wert der Papiermark nicht mehr gesprochen werden. Bei der Regierung besteht ein